



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 folgende

### **Bedingungen der Gemeinde Kössen für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe**

beschlossen:

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe müssen nach den Richtlinien des Landes (Ausgabe 01.01.2025 – Beschlussfassung der Tiroler Landesregierung vom 17.12.2024, GZl.: WBF-87/43-202487/43-2024) eindeutig gegeben sein. Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach § 2 Abs. 9 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 ermittelt. Jede Änderung der Voraussetzung für eine Gewährung ist unmittelbar der Gemeinde Kössen bzw. dem Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Wohnbauförderung) mitzuteilen.
2. Der/Die Antragsteller/in muss sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Kössen den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kössen wohnhaft sind bzw. waren. Die Dauer der Hauptwohnsitznahme in einer anderen Gemeinde Tirols wird auf die zweijährige Anwartschaftszeit in der aktuellen Wohnortgemeinde angerechnet, sofern der/die Antragsteller/in im Zeitraum von 12 Monaten vor Antragstellung bereits eine Mietzinsbeihilfe für zumindest ein Monat rechtmäßig bezogen haben.
3. Werden der Gemeinde Kössen Umstände bekannt, welche die Voraussetzungen bzw. die Höhe der Beihilfe in Frage stellen, so behält sich die Gemeinde Kössen vor, gegebenenfalls die bereits gewährte Beihilfe zurückzufordern oder sofort einzustellen.
4. Seitens des/der Antragstellers/in ist ein Mietvertrag vorzulegen, der auf den Namen des/der Antragstellers/in zu lauten hat. Zudem muss ein dringender Wohnbedarf gegeben sein, der insbesondere dann nicht angenommen wird, wenn der/die Antragsteller/in – über die der Antragsstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – über weitere Eigentums- und Nutzungsrechte an einer Liegenschaft verfügt.
5. Der/Die Antragsteller/in, der/die in einem Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis in auf- oder absteigender Linie bis einschließlich des 3. Grades zum/zur Vermieter/in stehen, wird keine Mietzinsbeihilfe gewährt.

6. Bei der Berechnung der Mietzinsbeihilfe wird ein anrechenbarer Wohnungsaufwand von höchstens EUR 4,00 je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche zugrunde gelegt.
7. Die Obergrenze der gesamten monatlichen Mietzinsbeihilfe wird je Antragsteller/in mit EUR 250,-- festgelegt.
8. Die Gewährung der Mietzinsbeihilfe wird vom Gemeindevorstand jeweils für ein Jahr genehmigt.
9. Dem Gemeindevorstand steht es frei, in besonderen Härtefällen bzw. bei dringender Bedürftigkeit des/der Antragstellers/in, abweichend von diesen Bestimmungen eine Mietzinsbeihilfe zu gewähren.
10. Sofern die Gemeinde Kössen in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen hat, sind die jeweils geltenden Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol anzuwenden.
11. Diese Bedingungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 19. 12.2024 beschlossen und treten diese mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Die bisherigen Bedingungen der Gemeinde Kössen für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe, datiert mit 28.06.2023, treten mit 31.12.2024 außer Kraft.

Gemeinde Kössen, am 20.12.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

  
  
Dipl.-Päd. Reinhold Flörl, BA

Angeschlagen am: 20.12.2024

Abzunehmen am: 07.01.2025

Abgenommen am: 08. JAN. 2025